

Lehrveranstaltungsordnung für den Unterricht am Krankbett im Fach Hals-Nasen-Ohrenheilkunde des Regelstudiengangs Medizin

Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung der Charité – Universitätsmedizin Berlin für den Studiengang Humanmedizin vom 18.08.2003 durchgeführt.

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung „**Unterricht am Krankbett im Fach Hals-Nasen-Ohrenheilkunde**“ während des 4.-Semesters ab 2004.

§1 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gem. §9/ §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 4. Semester; sie umfasst 22 Lehrveranstaltungsstunden.
- (2) Die Lehrveranstaltung erstreckt sich über 1 Semester.
Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden auf der Lehrveranstaltungs- und Lernzielplattform veröffentlicht.

§2 Zugang zur Lehrveranstaltung

- (1) Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt
 - auf eine Teilnehmerzahl von 3 Studierenden je Gruppe in der ersten Hälfte und auf eine Teilnehmerzahl von 6 Studierenden je Gruppe in der zweiten Hälfte, da die inhaltliche Eigenart und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung eine Festlegung der Platzzahl erforderlich macht,
 - auf Studierende, die der Charité – Universitätsmedizin Berlin angehören.
- (2) Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat auf seiner Sitzung am 18.08.2003 beschlossen, dass der Zugang zu der Lehrveranstaltung beschränkt ist auf Studierende des 4. klinischen Semesters.
- (3) Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkräfte entscheiden über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und gibt diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenen Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).
- (4) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben. Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).
- (5) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.
- (6) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.
- (7) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- (8) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

§3 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

- (1) Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

§4 Regelmäßige Teilnahme

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine Aufrundung auf volle Lehrveranstaltungstage ist in Ausnahmefällen zulässig. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also mindestens die vollständige Teilnahme an 3 Blöcken des UaK voraus. Zu Beginn jedes UaK-Blockes werden die Testatkarten der einzelnen Lehrveranstaltungsteilnehmer eingesammelt. Die Rückgabe der Testatkarten und die Unterschrift der Teilnehmer in einer Anwesenheitsliste erfolgen am Ende der Lehrveranstaltung. Verspätungen sollten unbedingt vermieden werden, da alle anderen Teile des UaK-Blockes aufeinander aufbauen. Auch Äquivalenzregelungen z.B. in Form einer Teilnahme im Operationsbereich setzen pünktliches Erscheinen voraus. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen wird als Fehltag gewertet.
- (2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.
- (3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss auf einer Testatkarte dokumentiert werden.
- (4) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht im begründeten Einzelfall in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im Folgesemester nachgeholt werden können.
- (5) Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§5 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der gesamten Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:
 - klinisch-praktische Leistungskontrollen an drei Tagen mit je einem UaK-Block und jeweils bewerteten Leistungen in Höhe von $\geq 60\%$ der erreichbaren Punktzahl nach Anlage 1. Die Studierenden erhalten am Ende jedes UaK-Blockes das Ergebnis der klinisch-praktischen Leistungskontrolle.
 - Eine schriftliche Leistungskontrolle mittels mindestens 20 Multiple choice-Fragen mit einem Ergebnis in Höhe von $\geq 60\%$ der erreichbaren Punktzahl.

- (2) Die klinisch-praktischen Leistungskontrollen sind entsprechend dem Bewertungsschema (Anlage 1) in die einzelnen Teilabschnitte eines UaK-Blockes integriert. Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.
- (3) Die klinisch-praktische Leistungskontrolle gilt als bestanden, wenn in jedem einzelnen Block mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht wurden.
- (4) Die schriftliche Leistungskontrolle gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der Fragen korrekt beantwortet wurden.
- (5) Die Leistungskontrollen umfassen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte und schließen die für den Unterricht am Krankenbett erforderlichen theoretischen Kenntnisse ein. Diese theoretischen Kenntnisse werden in der parallel zum UaK angebotenen Begleitvorlesung in allgemeiner HNO-Heilkunde (26 Stunden) sowie der Begleitvorlesung über Hör-, Stimm-, Sprach- und Schluckstörungen (7 Stunden) vermittelt.
- (6) Für die Lehrveranstaltung wird eine Gesamtnote vergeben, die sich zu 40% aus der klinisch-praktischen und zu 60% aus den Ergebnissen der schriftlichen Leistungskontrolle errechnet (Anlage 2).

§6 Wiederholung der Leistungskontrolle

- (1) Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die Termine für die Wiederholungen werden spätestens in der ersten Stunde der Lehrveranstaltung in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n einmal wiederholt werden.

§7 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

- (1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.
- (2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§8 Ausgabe der Leistungsnachweise

- (1) Der für die Zulassung zum Staatsexamen erforderliche Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen (Anlage 2) ausgegeben. Einzelheiten zur Ausgabe der Leistungsnachweise werden auf der Homepage des zentralen Assessmentbereichs veröffentlicht.

§9 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

- (1) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner
Für jede Lehrveranstaltung wird eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner benannt. Die Kontaktdaten werden auf der Lehrveranstaltungs- und Lernzielplattform veröffentlicht.

- (2) Ablauf der Lehrveranstaltung
Die Studierenden treffen in Kleingruppen (die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung und beträgt maximal 3+3 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern) um 12.00 Uhr am Campus Benjamin Franklin im Sommersemester und um 12.00 Uhr am Campus Mitte im Wintersemester ein. An den beiden anderen Standorten beginnt der Unterricht jeweils um 13.00 Uhr. Ort und Zeit sind für die jeweilige Gruppe auf der Lehrveranstaltungs- und Lernzielplattform hinterlegt. Die Studierenden geben ihre Testatkarte ab und halten für eine ggf. erforderliche Personalkontrolle ihre Ausweise (Studentenausweis + Personalausweis oder Äquivalent) bereit. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, ihre persönlichen Utensilien zu verstauen, einen mitgebrachten sauberen Kittel (weiß und geplättet) anzulegen. Sofern erforderlich, werden sie mit den besonderen räumlichen Bedingungen, ggf. der Nutzungsmöglichkeit von PCs und Bibliothek, der zur Verfügung stehenden apparativen Ausstattung und allen anderen für den reibungslosen Ablauf des UaK erforderlichen Rahmenbedingungen vertraut gemacht. An allen Standorten wird eine Patientenvorstellung stattfinden. Grundsätzlich kommen dabei folgende Störungsbilder als Verdachtsdiagnose, Ausschluss oder zur Abklärung in Betracht: Erkrankung an Ohr, Mund und Nase, Hals. Die Studierenden erheben die Anamnese, führen ein Protokoll nach den geltenden Regeln einer ärztlichen Aktenführung, nehmen eine Untersuchung von Ohren, Nase, Mund, Rachen, Larynx und äußerem Hals vor, halten ihre Untersuchungsergebnisse schriftlich auf dem Untersuchungsbogen fest, interpretieren die Ergebnisse der eigenen Anamneseerhebung und Untersuchungen unter Einbeziehung von ggf. zusätzlich zur Verfügung gestellten Befunden, schlagen zusätzlich vorzunehmende Untersuchungen und ein Therapiemanagement incl. einer Prognose vor. Den Studierenden wird dabei nahegelegt, Hilfsmittel wie Lehrbücher und das Internet zu Hilfe zu nehmen. Weitere Details und Hilfsmittel sind über blackboard aufrufbar.

Ärztliche Schweigepflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, sämtliche während des UaK erworbenen, personenbeziehbaren Erkenntnisse entsprechend den Grundsätzen ärztlicher Schweigepflicht zu behandeln.

- (3) Schutzbestimmungen
Für Schwangere und Stillende werden individuelle Regelungen vorgenommen. Dies setzt voraus, dass sich diese Personen mindestens 1 Woche vor dem

jeweiligen Termin der Lehrveranstaltung mit dem jeweils Verantwortlichen in Verbindung setzen.

(4) Organisation

- ggf. Bestimmungen für die Nutzung von technischen Einrichtungen
- ggf. Ordnungsbestimmungen
- ggf. Auf- und Austeilung von Arbeitsmaterialien
- Ausgabe von Skripten

(5) Inhalte

Kern der Ausbildung ist die eigene Anamnese- und Spiegelbefunderhebung, die Entscheidung über weiterführende Untersuchungen, die Interpretation der Befunde, die eigenständige Entwicklung eines Handlungsmanagements und die Beantwortung von Fragen der Patienten.

Die einzelnen Ziele sind:

- Selbständige Anamneseerhebung bei HNO-Erkrankungen, Gleichgewichts-, Geruchs-, Geschmacks-, Sprach-, Stimm- und Schluckstörungen
- Selbständige Spiegeluntersuchung
- Selbständige Entscheidung über weiterführende Untersuchungen mit Darstellung ggf. bestehender Risiken dieser Untersuchung, Abwägung der Notwendigkeit dieser Untersuchungen unter den Aspekten von Differenzialdiagnose (incl. soziodemographischer Aspekte) und Kosten-Nutzen-Relation.

Um dies in der kurzen gegebenen Zeit umzusetzen, bedarf es einer intensiven Vorbereitung der Studenten.

Das Mitbringen eines HNO-Lehrbuchs zum UaK ist nicht nur erlaubt, sondern dringend empfohlen, damit sich die Studierenden ggf. über das jeweilige Krankheitsbild zusätzlich informieren können. Je nach Standort wird den Studierenden auch die Nutzung einer Präsenzbibliothek und/oder eines PCs mit Internetzugang ermöglicht.

Vorausgesetzt wird, dass die Studierenden im Umgang mit den Ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten die allgemeinen Erwartungen an das ärztliche Rollenverständnis erfüllen. Ebenso werden die relevanten Kenntnisse der vorklinischen Fächer sowie die sichere Umsetzung einer ärztlichen Gesprächsführung während der gesamten Diagnostik und Therapie vorausgesetzt. Weiter wird erwartet, dass die Studierenden sich intensiv auf die Lehrveranstaltung anhand der auf der Homepage vorgehaltenen Reader und Skripten, Anamneseformulare, Therapieempfehlungen, Checklisten und Literaturempfehlungen vorbereiten.

- Übersicht über die Inhalte der Lehrveranstaltung (z. B. Auflistung der Krankheitsbilder, die behandelt werden)
- Übersicht über die Themenabfolge der Begleitvorlesung
- Stichwortartiger Lernzielkatalog (in einem den Studierenden am Anfang der Lehrveranstaltung auszuhändigenden Skript soll dargestellt werden, was diese nach der Lehrveranstaltung kennen und können sollen.)
- Literaturempfehlungen

§10 Qualitätssicherung

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung verpflichtet sich, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.

Anlage 1: Bewertete Leistungen, Bewertungskriterien und Bewertungen der klinisch-praktischen Leistungskontrollen

Bewertete Leistung	Kriterien	Punkte (max. erzielbar)
Anatomie im HNO-Bereich	Kenntnis anatomischer und physiologischer Grundlagen	10
Patientenkontakt	Angemessene Begrüßung, ärztliche Gesprächsführung, Vorbereitung auf die bevorstehenden Untersuchungen, Vermittlung der Untersuchungsergebnisse, Beratung und Verabschiedung	4
Anamneseerhebung bei Hör-, Sprach- und Stimmstörung	Strukturierung der Anamnese, zielgerichtete Befragung je nach Beschwerdebild, Berücksichtigung differentialdiagnostischer Aspekte	12
Untersuchung von Ohren, Nase, Mund, Rachen, Larynx, Gesicht und äußerem Hals	Korrektur Gebrauch des Untersuchungsinstrumentariums (Otoskop für die Untersuchung der Ohren), Nasenspekulum, Nasenendoskop, Mundspatel, Rachenspiegel und Kehlkopfspiegel/transnasales Fiberendoskop sowie batteriegetriebene Stirnlampe	8
Anordnung von weiterführenden Untersuchungen	Auswahl von angebotenen Untersuchungen (Liste auf der Homepage der HNO-Klinik und der Klinik für Audiologie und Phoniatrie) nach Gesichtspunkten der Effektivität und Effizienz	10
Durchführung weiterführender Untersuchungen	Eigenständige Durchführung von Stimmgabeltests, Tonaudiometrie, Sprachaudiometrie, Tympanometrie, Sprach- und Sprechbefund, Denver-Test, Token-Test, auditiver Stimmbefund, Olfaktometrie, Gustometrie, Unterberger Tretversuch, Romberg-Versuch, kalorische Gleichgewichtsprüfung, Assistenz bei Untersuchungen mit höherem Schwierigkeitsgrad, Assistenz bei operativen Eingriffen,	4
Interpretation von Untersuchungsergebnissen	Interpretation der einzelnen Untersuchungsergebnisse, Prüfung auf Plausibilität und Artefakte,	8
Diagnosestellung	Diagnosestellung mit Untergliederung nach Verdacht auf, Zustand nach, gesicherte Diagnose, Ausschluss	8
Differenzialdiagnostische Erwägungen	Differenzialdiagnostische Erwägungen mit Berücksichtigung der Prävalenz möglicher Differenzialdiagnosen und entsprechender Prioritätenbildung	8
Therapievoranschlag	Darstellung der Therapieschritte mit Festlegung auf die unmittelbar und später vorzunehmenden Therapieanteile entsprechend ggf. vorhandener Leitlinien	8
Vorschlag für weiteres Prozedere	Aufzählung und Begründung zukünftiger Maßnahmen wie z.B. Kontrolluntersuchungen, Zweiteingriffe, weiterführende Untersuchungen, humangenetische Beratung	4
Beantwortung der Patientenfragen	Am Ende der Anamneseerhebung werden von der Betreuerin/dem Betreuer schriftlich zusätzliche Fragen überreicht, die entweder von Patienten	8

	selbst, Angehörigen oder anderen Personen (z.B. vom Versorgungsamt) im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fall gefragt werden könnten. Die Studierenden sollen im Rahmen der Patientendemonstration entsprechend markierte Fragen schriftlich und die anderen mündlich beantworten	
Patientendemonstration	Schriftliche Dokumentation und mündliche Präsentation von Anamnese, Untersuchung, Diagnose, Therapie und Prozedere und Beantwortung hervorgehobener Fragestellungen; mündliche Präsentation mit Hilfe von Fotokopien, Overheadfolien oder Powerpoint-Folien, sofern eine entsprechende Ausstattung zur Verfügung steht und auf Anweisung der Betreuerin/des Betreuers	8
Summe		100

Charité – Universitätsmedizin Berlin (Version 13.01.14)

Anlage 2: Auswerteschema für die Benotung des Leistungsnachweises

Form der Leistungs-kontrolle	Klinisch-praktische Leistungskontrollen je Block			Gemeinsame schriftliche Leistungskontrolle		
Form der Lehr-veranstaltung	UaK Block 1	UaK Block 2	UaK Block 3	MC Leistungs-kontrolle Teil Allgemeine HNO-Heilkunde (75%)	MC Leistungs-kontrolle Teil Hör-, Stimm-, Sprach- und Schluckstörungen (25%)	
Bestehens-grade	60%	60%	60%	60%	60%	
Einzel-bewertung	Summe erreichter Punktzahlen / maximal erreichbare Punktzahl *40/100			Summe erreichter Punktzahlen / maximal erreichbare Punktzahl *60/100		
Basis für Gesamt-bewertung	Summe der Prozentsätze					
Umrechnung in Noten	95-100 %	90-94%	80-89%	70-79%	60-69%	<60%
Nach ÄAppO	1 sehr gut	1 sehr gut	2 gut	3 befriedigend	4 ausreichend	5 nicht ausreichend
Nach ECTS	A excellent	B Very good	C good	D satisfactory	E sufficient	F fail